

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1797**

45 (6.11.1797)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-123313](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-123313)



N^o

45.

M o n t a g s, den 6ten Novembr. 1797.

401

402

Nachdem in diesen Tagen bei der Keglerung verschiedene Klagen eingegangen sind daß die allbereits unter dem 18 Oct. 1760 irgange Verordnung, den Absatz des Biers in Boutheillen oder Pullen betreffend, von den Gastwirthen Krüger und Zapfern fast gänzlich aus den Augen gesetzt wird, und ein jeder in diesem Stück nach Willkühr verfabre, dieses zur Vervorhaltung des gemeinen Weins, Insonderheit des gemeinen Mannes und der Armuth gerechende sträfliche Benehmen aber durchaus nicht länger gestattet werden soll; so wird der Inhalt der angezogenen Verordnung hierdurch wiederholt, resp. erweitert und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß

- 1) Jede Boutheille oder Pullen wenigstens 2 Kannen halten soll.
- 2) Soll niemand sich unterstehen, Boutheillen oder Pullen Bier zu verkaufen, wenn es nicht wenigstens 8 Tage auf diese Gefäße aestanden ist.
- 3) Soll keiner sich gelüsten lassen, mehr als 3 Stüber für eine Boutheille oder Pullen Bier von jemand, er sey freiland oder einheimisch, und so wenig an als außer den Jahrmärkten sich bezahlen zu lassen.

Endlich 4 soll ein jeder Gastwirth, Krüger oder Zapfer, der Bier in Boutheillen oder Pullen abieget, schuldig seyn, einen jedweden ohne Unterscheid der Person auch eine Kanne Bier

für einen Stüber, eine $\frac{1}{2}$ Kanne oder eine Kanne haltendes Glas Bier für einen Stüber zu überlassen, und die Entschuldigung, daß der vorhandene Bierpovrath bereits auf Gefäße gezapfet sey, dawider keinesweges wege, noch angenommen werden, vielmehr, wenn es in der That auch also sich verhält, dennoch schlechterdings gehalten seyn, einem jeden, der Kannenbier fodert, aus den Boutheillen oder Pullen eine Kanne oder $\frac{1}{2}$ Kanne auszumessen und zu überlassen; gleich denn die Wörger in der Stadt Vorstadt, und auf dem Lande beständig darauf zu sehen haben, daß die Biergläser, welche in den Gasthöfen, Krüger und Schenken zur Bedienung der Gäste gebraucht werden, wenigstens das Maß einer $\frac{1}{2}$ Kanne in sich fassen. Damit nun diese gemeinnützige Verordnung für die Zukunft von den Gastwirthen, Krüger und Schenkwirthen genau beobachtet werden möge, wird niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so soll diese Verordnung alljährlich 2 mal, und zwar um Johannis und Weihnachten von den Ranzeln abgelesen, auch in das Wochenblatt eingerücket werden, und werden der Stadtraeb und die Beamten im Lande angewiesen, durch die ihnen untergebene Wörger unablässig wachhahen zu lassen, damit der selben niemals zuwider gehandelt werde, die Contravententen aber, welche für die erste Uebertretung mit 3 Gfl. unabstecklicherfissa-



licher Brüche, bei fernereweltiger Trausgression aber mit härterer verhältnismäßiger Strafe belegt werden sollen, dem Advocato Fiscal zur Untersuchung und verdienter Ahndung anzumelden. Wornach z. Sign. Jever den 15ten October 1797.

Zur Regierung in der Erbherrschaft Jever allergnädigt verordnet, Präsidente, Vicepräsident, Räte und Assessores.

Concurf

1 In Ansehung der von dem Kaufmann Johann Hinrich Stegemann an den Selter, Johann Christian Krost verkauften von Friederich Ohmstedten Erben herrührenden in der Schlachtstraße stehenden beiden Häuser, ergehet concursus retrahentium, und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 19 Nov. d. J festgesetzt worden. Wornach z. den 6ten Oct. 1797.

(L.S.) Aus Russisch, Kayserl. Landgericht. 2 Demnach der herrschaftliche Garmische Pächter, Lubbe Ammen Hinrichs, seine sämliche unter hiesiger Gerichtsbarkeit befindliche Güther zur Befriedigung seiner Creditoren übergeben und ad concursum provociret hat, hierauf auch citatio edictalis creditorum ist erkannt worden, als werden dem zu Folge alle und jede, welche an besagten Lubbe Ammen Hinrichs und dessen unter hiesiger Gerichtsbarkeit befindliche Güther, Ansprüche und Forderungen zu haben vermehren, hierdurch zum 1. 2. 3ten mal öffentlich und peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie Montag den 23ten Octob. a. c. vor hiesigem hochgräflichen Land Gerichte, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche angeben, und die etwa desfalls in Händen habende Documente ad Acta produciren; Montag den 6ten Nov. a. c. dasjenige, was zur Liquidation der angegebenen Forderungen annoch erforderlich, beybringen und völlig liquidiren, auch ihre etwa habende sonstige Rechte ausführen, und Montag den 27 Nov. a. c. rechtliches Erkenntnis darüber und wegen der Bezahlung eines jeden gewärtigen; unter der Verwarnung, daß der oder die jedtge, welche besagtermaßen an den bestimmten Tagen nicht erscheinen und vorstehende

nicht nachkommen, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen von diesem Concurs abgewiesen, und ihnen ein stetes Cillischweigen auferlegt werden solle. Kniphhausen den 5ten Octobr. 1797. Hochgräflich-Bentintisches Landgericht hieselbst.

Gerichtl. Proclam.

1 Es sollen die Obst-Bäume auf der sogenannten Fockenholz-Plantage, wie auch eichen und hüchen Stammenden, nicht weniger hüchen Bäume aufm Stamme, sodann eichen, dieken und ellern Claster Holz, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich daher am Mittwoch als den 22sten dieses früh um 10 Uhr in Wjeder einfinden und der hiesigen Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Jever den 4ten November 1797.

Aus der Cammer hieselbst.

2 Zu weyl. Lütke Meier Harms Vergantung von Zinneu, Kupfer, Messing, Ammen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, allerley Schmiedegeräthschafft, eine Kube, ein Beest, einige Körbe mit Bienen, auch einlge Fuder wolgewonnen Heu und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Donnerstag als den 9ten Nov. in weyl. Lütke Meier Harms Behausung zu Waddewarben, angesetzt worden. Sign. Jever am 29sten Oct. 1797.

Aus der Regierung hieselbst.

3 Wann auf gesuchten und erhaltenen Pratur gerichtlichen Consens, weyl. Ehren Pastor Friedrichs Kinder Vormünder entschlossen sind, ihrer Pupillen weyl. Erblassers nachgelassene Bibliothek, bestehend aus verschiedenen theologischen philosophischen und historischen und andern Büchern, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und hiezum terminus auf den Mittwoch, als den 15ten Nov. angesetzt worden ist: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht und können diejenigen so davon zu erstehen willens sind, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr in des Gastwirths Ein; Hause in der Wagerstraße einfinden und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Sign. Jever am 20 Oct. 1797.

Aus der Regierung hieselbst.

Privat Sachen

1 Am Sonnabend den 11 Nov. Nachmittags 4 Uhr will Johann Gottfried Klop

per sein in der Drossenstraße stehendes Haus mit Zubehörden aus freyer Hand in des Gastwirth Johann Loschen Hause unter annehmlichen Bedingungen verkaufen.

2. Diejenigen welche noch an Hedles Ladichten sen. Erben, aus ihres Erblassers Handlungsbücher, oder sonsten schuldig sind, und mit welchen noch nicht abgerechnet worden, werden hierdurch ersücht, ihre Schuldposten in Zeit 4 Wochen an gedachte Erben zu berichtigen, und resp. Abrechnung zu halten, ansonsten sie es denen Erben nicht verdenken, müssen, wenn sie, nach Ablauf dieser Zeit, von heute angerechnet gerichtliche Hülfe nachsuchen werden. Auch werden diejenigen, welche noch Forderungen an diese Erben haben, hie mit erinnert, in gleicher Zeit ihre Forderungen anzuzeigen, da sie denn nach besunderer Richtigkeit der angezeigten Forderungen, ihre Bezahlung gleich erhalten werden. Wilsen den 27sten October 1797.

3. 125 r Puppen Gelder sind gegen gehörige Sicherheit und zu bedingende Zinsen sogleich zu belegen, man meldesich des halb bei Bernhard Eylers in Ellenstede.

4. Johann Friedrich Ahrens ist Wilsens, sein in Wiarder Lohse stehendes von dem Kaufmann Lohse bewohntes Haus, worin seit Jahren ansehnliche Handlung betrieben, weßt 700 Landes dabel gehörig, mit dem dabey stehenden Brauhause und Braugeräthe auf einige May 1798 anfangende Jahre zu verheuern, Liebhaber können sich am Donnerstag, den 9 Nov. Vormittags in seinem Hause zu Neugarmstiehl einfinden.

5. Da ich erfahren habe, daß verschiedene Personen sowohl in der Stadt als im Lande sich unterfangen, zum Nachtheil der hiesigen öffentlichen Waage vielerlei Defraudationen zu begehen, welche in der Waageordnung verboten sind; so warne ich hiedurch Jedermann in Freundschaft solche Contraventionen zu unterlassen, widrigens ich davon der Obrigkeit Anzeige thun muß. Uebrigens bin ich erbötig, Jedem die Waageordnung vorzuzeigen. G. L. Zeilinger, Waagepächter.

6. Von Johann Herrmann Eden Erben Geldern sind sofort 5 r 10 sch . Zins gegen Sicherheit zu belegen. Man melde

sich bei den Kaufleuten Westendorf und Schween zu Hochstiehl.

7. Es sind 50 bis 100 r Kleverner und 200 r Smihl. Sandler Armengelder auch 500 r Privatgelber, so fort beim Consistorialpedell Wuncker in Commission, oder bey den Armenjuraten des Orts, gegen hinreichende Sicherheit, und zu bedingende Zinsen zu belegen.

8. Es wird ein so genannter Canonen auch ein gnter Windofen zu kaufen gesucht. Nähere Nachricht bey Hübling.

9. Der Kunstmeister Büchner hat eine schöne bewahrt erfundene Doppelflinte zu verkaufen.

10. Ein Gemisser will durch eine Lotterie 2 Pferde nebst einen Wagen, und den dazu nöthigen Geschirre, verpleien. Diejenigen welche hiezu Lust haben, belieben sich je eher je lieber bey dem Sattler Papcke in der Judenstraße zu melden; allwo sie das Biller zu erhalten, und das weitere erfahren können.

11. Abel Abels bey der Grafschaft hat 2 bis 4000 junge ein und zwee jährige Ellern Bäume zu 6, 5, 4, u. 3 Fuß, zum Verpflanzen zu verkaufen.

12. Der Gastwirth Johann Loschen, im schwarzen Bären, hat folgendes zu verkaufen zwey Stuben Orgeln in Gehäusen von massiven Mahagonyhölz. In der Orgel befinden sich 4 resp. 8 Auszüge, als Prest, 4 Fuß Holpp, 8 F Fluyt, 4 F Octav, 2 F . Ferner verschiedene Flügel und Claviere. Verschiedene Stand- und Wand Uhren, mahagony und nußbaumene Cabinet und Comtoirschränke, worunter einige mit Spiegelthüren, verschiedene Commoden einige Sorten Tische und Stühle, auch messingene und kupferne Kaffeekannen. Die Preise sind billig und die Sachen täglich in seinem bekannten Hause zu sehen.

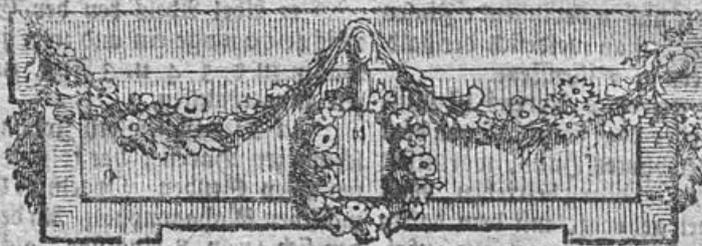
13. Johann Holckers zu Stummeldorf in Sillenstädter Kirchspiel ist ein schwarzkrausen Hund mit etwas welfes vor die Brust, einen stumpfen Schweif, lange und breite hangende Ohren den 28sten Oct. euflaufen, wer von diesen Hund Nachricht geben kann will er 1 r zum Douceur geben.

14 Fuhrmann Roeben hat in seinem Hause eine Stube, gleich oder künftigen May zu beziehen, für ein oder zwey Personen zu vermieten; wem hiemit gedienet melde sich bey ihm.

15 Heinrich Hicken zu Kleverns in ein rothblunter Enter entkommen; wer davon Nachricht geben kann hat 1 Rthl. zur Belohnung zu erwarten.

16 Der Kentschreiber Große, hat sieben Matten Landes in dreyen Stücken, nahe an der bliesigen Gass belegen, auf May 1798 anzutreten zu verheuern; wer hiezu belieben trägt, wolle sich am nächsten Sonnabend als den 1ten Noob: des Nachmittags um 4 Uhr, in Johann Gerhard Eilers Hause in der Höhenlust einfinden.

X



17 In der 46. Hann. Lotterie der 5ten Classe sind folgende Gewinne gefallen, als: 1523, 1517, 1507, und in der Berliner 4ten Classe 14704, 39017, 14702, 39006. Die Renovation der Hann. muß vor den 20. und der Berliner vor den 13. Nov. bei Verlust des Antheils geschehen.

Geburtsanzeige

Unsere hochgeschätzten jeverlich. Freunden und Verwandten mache ich hiedurch bekannt, daß meine liebe Frau mir heute Morgen den vierten Sohn geboren hat.

Keepsholt, am 31ten Oct. 1797
der Prediger, Pfeiffer.

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

